

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der

Gebr. Eickhoff Maschinenfabrik u. Eisengießerei GmbH

Eickhoff Drive Technology GmbH

Eickhoff Bergbautechnik GmbH

Eickhoff Maschinenfabrik GmbH

Eickhoff Gießerei GmbH

Die vorgenannten Gesellschaften der Eickhoff-Gruppe werden zusammen im Folgenden auch als „**Eickhoff**“ bezeichnet

Januar 2025

1. Vertragsabschluss

- 1.1 Eickhoff bestellt ausschließlich auf Grundlage ihrer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Abweichende, ergänzende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden hiermit zurückgewiesen und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn Eickhoff stimmt ihnen ausdrücklich zu. Bestätigte Abweichungen gelten jeweils für den konkreten Einzelfall ohne Wirkung für die weitere Zukunft. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Eickhoff in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung annimmt bzw. Zahlungen erbringt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, ohne dass Eickhoff nochmals auf sie hinweisen müsste.
- 1.2 Bestellungen von Eickhoff können nur innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Zugang angenommen werden. Arbeitstage sind Montag bis Freitag, mit Ausnahme bundeseinheitlicher Feiertage. Maßgeblich ist der rechtzeitige Zugang der Annahmeerklärung bei Eickhoff. Jede Annahmeerklärung versteht sich als vorbehaltlos. Verspätete Annahmeerklärungen gelten als neue Angebote.
- 1.3 Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind verbindlich. Entsprechendes gilt für sonstige Absprachen, die vor oder nach Vertragsabschluss erfolgen. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch Eickhoff. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages. Ausgeführte Leistungen oder Lieferungen ohne schriftlichen Auftrag werden nicht anerkannt. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können – nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung – auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.
- 1.4 Etwaige Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. sind gesondert zu vereinbaren. Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit Eickhoff erst nach einer von Eickhoff erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.
- 1.5 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend durch den Lieferanten zu verpflichten.
- 1.6 Eickhoff kann schriftlich auch nach Vertragsabschluss jederzeit mit einer Frist von zwölf (12) Arbeitstagen Änderungen der Lieferzeit, Lieferadresse und Verpackung verlangen. Gleiches gilt – mit einer Mitteilungsfrist von einem (1) Monat bis zur Umsetzung durch den Lieferanten – für Änderungen von Beschaffenheiten (Produktspezifikationen), soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsablaufs ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können.
- 1.7 Eickhoff wird dem Lieferanten die auf Änderungen beruhenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich im normalen Produktions- und Geschäftsablauf des Lieferanten nicht mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird Eickhoff über die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten und Lieferverzögerungen unverzüglich informieren.

2. Preise, Versand, Verpackung

- 2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer und schließen Nachforderungen aller Art aus. Kosten für Verpackung und Transport bis zur von Eickhoff angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sowie für Zollformalitäten und Zoll sind in diesen Preisen enthalten. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis „frei Werk Bochum“ die Verpackung ein. Ist ein Preis „ab Werk“, „ab Lager“ oder entsprechendes vereinbart, ist der von Eickhoff vorgeschriebene Hausspediteur zu beauftragen, oder ein alternativer Spediteur ist durch Eickhoff freizugeben. Mehrkosten durch Nichtbeachtung trägt der Lieferant. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung trägt der Lieferant.
- 2.2 Jeder Sendung ist sofort ein Lieferschein beizufügen. Versandanzeigen, Frachtbriefe, Paketaufschriften, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz müssen Nummer und Datum der Bestellung sowie ggf. Zeichnungsnummern bzw. Materialschlüsselnummer aufweisen. Auf dem Lieferschein ist außerdem das Brutto-, Tara- und Nettogewicht aufzuführen. Bei Lieferungen, für die Eickhoff die Frachtkosten ganz oder teilweise trägt, ist die Routing-Order unbedingt einzuhalten.
- 2.3 Eickhoff übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Unter- oder Überlieferungen sind nur nach zuvor mit Eickhoff getroffenen Absprachen zulässig.
- 2.4 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der von Eickhoff gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle somit bei dem Lieferanten.
- 2.5 Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Produkte sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Werden Eickhoff – nach erfolgter Absprache – ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so ist Eickhoff berechtigt,

Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von zwei Drittel (2/3) des sich aus der Rechnung ergebenden Wertes frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden.

3. Rechnungserteilung und Zahlung

- 3.1 Die Rechnungen sind Eickhoff sofort nach Lieferung einfach zuzusenden. Alle Rechnungen müssen Nummer und Datum der Bestellung sowie Bestellzeichen, Lieferanten- und Materialschlüsselnummer aufweisen. Auf keinen Fall dürfen Rechnungen den Lieferungen beigelegt werden. Verstößt der Lieferant gegen die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes, so sind darauf beruhende Verzögerungen in der Bearbeitung von Eickhoff nicht zu vertreten.
- 3.2 Soweit dies zum Verständnis erforderlich ist, sind Rechnungen mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten (wie z. B. Werkszeugnisse, Abnahmeprotokolle oder Dokumentation) einzureichen. Bis zur Einreichung einer ordnungsgemäßen Rechnung steht Eickhoff ein Leistungsverweigerungsrecht zu. Maßgebend für die Bezahlung sind die tatsächlichen Mengen, Gewichte oder sonst der Lieferung zugrunde liegenden Einheiten sowie die vereinbarten Preise.
- 3.3 Eickhoff bezahlt, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Lieferung und Rechnungszugang ohne Abzug bzw. mit drei Prozent (3%) Skonto innerhalb von acht (8) Tagen bzw. zwei Prozent (2%) Skonto innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Lieferung und Rechnungszugang.
- 3.4 Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an Eickhoff zu übersenden. Die Zahlung beinhaltet weder eine Aussage über die Qualität der Lieferung noch schränkt sie die Rechte von Eickhoff ein. Bei fehlerhafter Lieferung ist Eickhoff berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 3.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Eickhoff im gesetzlichen Umfang zu. Der Lieferant ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit (a) sein dafür herangezogener Gegenanspruch entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder (b) im Fall prozessualer Geltendmachung im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung entscheidungsfähig ist oder (c) im Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) zum Hauptanspruch steht.

4. Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

- 4.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich; der Lieferant gerät bei Verstößen des Liefertermins mit der Lieferung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist bei Bringschulden der Eingang der Ware bei der von Eickhoff genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Sofern eine Abnahme erforderlich ist, kommt der Lieferant ohne Mahnung in Verzug, wenn er Eickhoff zum vereinbarten Termin die abnahmefähige Leistung nicht anbietet. Eickhoff darf die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern.
- 4.2 Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er Eickhoff dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 4.3 Gerät der Lieferant durch Überschreitung des Liefertermins in Verzug, so ist Eickhoff berechtigt, eine Vertragsstrafe von null Komma drei Prozent (0,3%) der Auftragssumme hinsichtlich des verzögerten Teils der Lieferung pro Werktag, höchstens jedoch fünf Prozent (5%) der Auftragssumme hinsichtlich des verzögerten Teils der Lieferung, zu verlangen. Der Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe kann noch bis zur Zahlung der Rechnung geltend gemacht werden. Die Vertragsstrafe ist auf einen Verzugsschadensersatzanspruch anzurechnen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- 4.4 Ist ein Liefertermin nicht vereinbart, haben die Lieferungen werktags während der üblichen Geschäftszeiten zu erfolgen. Die Unterzeichnung des Lieferscheins bzw. die tatsächliche Annahme der gelieferten Ware beinhalten keine Aussage darüber, ob die Lieferung spezifikationsgerecht ist.
- 4.5 Ereignisse höhere Gewalt, insbesondere Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen aller Art, Unruhen, behördliche/hoheitliche Maßnahmen, Feuer, Naturkatastrophen, Epidemie, Pandemie, Wetter, Überschwemmungen, Krieg, Aufstand, Terrorismus, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Verzögerungen bei der Erteilung etwaig notwendiger behördlicher Genehmigungen und sonstige für Eickhoff unvorhersehbare, unabwendbare und nicht von Eickhoff zu vertretende Ereignisse, befreien Eickhoff für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen bereitzustellen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 4.6 Darüber hinaus ist Eickhoff – unbeschadet sonstiger Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise von der/den von dem Ereignis höherer Gewalt betroffenen Bestellung/en zurückzutreten, soweit dieses Ereignis nicht von nur unerheblicher Dauer ist oder eine erhebliche Verringerung des Bedarfs von Eickhoff zur Folge hat.
- 4.7 Sofern Eickhoff aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt den Lieferzeitplan ändern muss und sich daher eine oder mehrere Lieferungen verschieben, hält der Lieferant die betroffene Ware nach Weisung von Eickhoff zurück und liefert sie nach Beendigung des Ereignisses höherer Gewalt.
- 4.8 Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält Eickhoff sich vor, die Rücksendung auf Kosten und Risiko des Lieferanten vorzunehmen. Eickhoff ist in diesem Fall berechtigt, die Zahlung erst an dem vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.
- 4.9 Teillieferungen akzeptiert Eickhoff nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

5. Eigentumsvorbehalt des Lieferanten

Die Übereignung der Ware auf Eickhoff erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, so dass ein vom Lieferanten gegebenenfalls wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an Eickhoff jeweils gelieferten Produkte und nur für diese gilt.

6. Haftung

Der Lieferant haftet für jegliche Form von Vertragsverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in diesen Einkaufsbedingungen etwas anderes geregelt ist.

7. Beschaffenheit der Produkte, Produkt- und Produzentenhaftung

- 7.1 Der Lieferant gewährleistet, dass seine Produkte den gesetzlichen Bestimmungen, dem neuesten Stand der Technik und den vereinbarten Produktspezifikationen, insbesondere den Eickhoff-Zeichnungen und sonstigen technischen Vorgaben, entsprechen. Bedenken gegen die Produktspezifikationen, Zeichnungen oder andere Vorgaben hat der Lieferant an Eickhoff unverzüglich und vor Ausführung der Bestellung mitzuteilen. Der Lieferant gewährleistet insbesondere auch die Einhaltung des Produktsicherheitsgesetzes, der Regelungen über die CE-Kennzeichnung, das Elektro- und Elektronikgerätegesetz, die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung sowie die Richtlinien 2011/65/EU (RoHS) und 2002/96/EG (WEEE) und die weiteren zu ihrer Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland erlassenen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen. Die vereinbarte Spezifikation ist Bestandteil des Auftrags und kann nur mit beiderseitiger Zustimmung geändert werden.
- 7.2 Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Produkten und Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter die gültigen nationalen Gesetze und Richtlinien als auch sämtliche anwendbaren EU-Verordnungen umzusetzen, um die Produkte nachhaltig und ressourcenschonend herzustellen. Auf Verlangen von Eickhoff wird der Lieferant ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.
- 7.3 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit von Eickhoff gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) und die Regelungen in diesem Absatz. Sofern Eickhoff mit dem Lieferanten vereinbart hat, dass der Lieferant vor Lieferung der Produkte eine nach einer in einer Qualitätssicherungsvereinbarung festgelegten Standards durchzuführende Qualitätsprüfung (Warenausgangskontrolle) vorzunehmen hat, ist Eickhoff lediglich verpflichtet, die Produkte auf äußerlich erkennbare Transportschäden und die Einhaltung von Mengen und Identität anhand des Lieferscheins zu prüfen. Ansonsten beschränkt sich die Untersuchungsobliegenheit von Eickhoff auf Mängel, die im Rahmen der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle seitens Eickhoff im dynamischen Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen). Erkannte Mängel wird Eickhoff innerhalb von acht (8) Tagen ab Anlieferung der Produkte anzeigen. Die Rügeobliegenheit für später, d.h. nach der Wareingangskontrolle, entdeckte Mängel bleibt unberührt. In diesen Fällen beträgt die Frist für eine Mängelrüge durch Eickhoff vier (4) Werktagen ab Entdeckung. Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
- 7.4 Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, und eine dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung einzurichten und aufrechtzuerhalten. Der Lieferant hat Aufzeichnungen, insbesondere von Qualitätsprüfungen allgemein oder nach Vorschrift von Eickhoff, zu erstellen und Eickhoff diese auf Verlangen von Eickhoff oder nach Vereinbarung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 7.5 Wird Eickhoff wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit des Produktes in Anspruch genommen, die auf die Produkte des Lieferanten zurückzuführen sind, dann ist Eickhoff berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit als er durch die von ihm gelieferten Produkte verursacht wurde. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer notwendigen Produktrückrufaktion. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Produktrückrufmaßnahmen wird Eickhoff den Lieferanten — soweit möglich und zumutbar — unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 7.6 Der Lieferant hat sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Produktrückruftrisikos auf eigene Kosten mit einer Deckungssumme in Höhe von wenigstens fünfzehn (15) Millionen Euro pro Personen- und Sachschaden zu versichern. Der Lieferant wird Eickhoff unaufgefordert jährlich oder auf Verlangen den entsprechenden Versicherungsnachweis zur Verfügung stellen.

8. Gewährleistung

- 8.1 Für die Gewährleistung bei Sach- und Rechtsmängeln an den Produkten und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 8.2 Der Lieferant sichert zu, dass die Produkte den objektiven, subjektiven und – soweit einschlägig – Montageanforderungen gem. § 434 BGB entsprechen. Insbesondere sichert er zu, dass die Produkte den Spezifikationen und Vorgaben i.S.v. Ziffer 7 Abs. 1 entsprechen.
- 8.3 Im Fall der Mangelhaftigkeit der Produkte kann Eickhoff nach eigener Wahl Nacherfüllung in Gestalt der Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder der Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von Eickhoff gesetzten, angemessenen Frist nach, kann Eickhoff den Mangel selbst beseitigen (Selbstvornahme) und vom Lieferanten Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen dementsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder aufgrund besonderer Umstände für Eickhoff unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßig hoher Schäden), bedarf es keiner – gegebenenfalls erneuten – Fristsetzung; von derartigen Umständen wird Eickhoff den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vor der Selbstvornahme, unterrichten.
- 8.4 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten – einschließlich etwaiger Ausbau- und Einbaukosten – trägt er auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von Eickhoff bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; Eickhoff haftet jedoch nur, wenn Eickhoff erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.
- 8.5 Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen und Produkte, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist (z.B. eine Vorratsschuld).
- 8.6 Etwaige gewährleistungs- oder haftungsbeschränkende Klauseln des Lieferanten erkennt Eickhoff nicht an und widerspricht ihnen.
- 8.7 Die Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für vertragliche Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln drei (3)

Jahre ab Übergabe an Eickhoff am Erfüllungsort Ziffer 15.6. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung immer erst mit der Abnahme. Außervertragliche Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln unterliegen der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist gemäß §§ 195, 199 BGB; ist jedoch die Verjährungsfrist für vertragliche Ansprüche, länger, so gilt diese.

9. Rückgriff gegen den Lieferanten (Lieferantenregress)

- 9.1 Die gesetzlichen Rückgriffsansprüche von Eickhoff gegen den Lieferanten innerhalb einer Lieferkette (§§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen Eickhoff uneingeschränkt zu. Eickhoff ist insbesondere berechtigt – ohne dass dadurch das Wahlrecht eingeschränkt würde –, die gleiche Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die Eickhoff seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet.
- 9.2 Bevor Eickhoff einen vom Abnehmer von Eickhoff geltend gemachten Mangelsanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, benachrichtigt Eickhoff den Lieferanten und gibt ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Nutzt der Lieferant diese Gelegenheit nicht oder nicht substantiiert innerhalb einer angemessenen Wartezeit, und wird auch keine einvernehmliche Lösung erzielt, gilt der von Eickhoff dem Abnehmer zugestandene Mangelsanspruch als tatsächlich geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 9.3 Die Rückgriffsansprüche von Eickhoff gelten auch, falls mangelhafte Ware durch Eickhoff oder einen anderen Unternehmer (z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt) weiterverarbeitet wurde.

10. Schutzrechte

- 10.1 Der Lieferant erklärt, dass sämtliche Lieferungen frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter sind und insbesondere, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter innerhalb der Europäischen Union nicht verletzt werden. Sofern dem Lieferanten bekannt ist, dass seine Produkte von Eickhoff darüber hinaus in bestimmten anderen Ländern vertrieben werden, gilt Vorstehendes auch für diese Länder.
- 10.2 Sollten Dritte Ansprüche wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte gegen Eickhoff geltend machen, so ist der Lieferant verpflichtet, Eickhoff auf erstes Anfordern hiervon freizustellen. Diese Freistellung umfasst auch alle notwendigen Aufwendungen, die Eickhoff aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen, und gilt auch gegenüber den Abnehmern von Eickhoff. Sie entfällt, wenn der Lieferant die Produkte entsprechend den Zeichnungen, Modellen oder den gleichkommenden Beschreibungen von Eickhoff hergestellt hat. Sofern der Lieferant in einem solchen Falle eine Schutzrechtsverletzung befürchtet, wird er Eickhoff umgehend hiervon informieren.
- 10.3 Eickhoff ist berechtigt, unter Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

11. Ersatzteile

- 11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für die an Eickhoff gelieferten Produkte für einen Zeitraum, soweit nicht anders individuell vereinbart, von zehn (10) Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
- 11.2 Entscheidet sich der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an Eickhoff gelieferten Produkte einzustellen, wird der Lieferant dies unverzüglich Eickhoff mitteilen. Zwischen der Mitteilung an Eickhoff und der Produktionseinstellung muss eine Frist von mindestens sechs (6) Monaten liegen. Abs.1 bleibt unberührt.

12. Risikomanagement und IT-Sicherheit

Der Lieferant hat ein Risikomanagementsystem zu unterhalten, das unter anderem Cyberrisiken bewertet und Maßnahmen zur Minimierung der Cyberrisiken als Ergebnis hat. Diese Maßnahmen müssen umgesetzt und regelmäßig überprüft werden. Durch einen Cyber-Angriff auf das IT-System des Lieferanten dürfen weder Eickhoff-Daten in die Hände Dritter gelangen, noch darf die Eickhoff IT-Sicherheit gefährdet werden.

13. Code of Conduct, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

- 13.1 Der Lieferant ist verpflichtet, den Eickhoff Code of Conduct für Lieferanten (verfügbar unter <https://www.eickhoff-bochum.de/de/node/116>) in seiner jeweils gültigen Fassung und dem Lieferanten übermittelten Fassung einzuhalten.
- 13.2 Im Hinblick auf Menschenrechte und Umwelt hat der Lieferant zumindest die Sorgfaltspflichten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes ("LkSG") in seiner jeweils gültigen Fassung in dem dort beschriebenen Umfang (siehe insbesondere § 2 LkSG) und in der dort beschriebenen Weise (siehe insbesondere § 3 Abs. 2 LkSG) zu erfüllen. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant selbst nicht in den Anwendungsbereich des LkSG fällt. Die Verpflichtung nach Satz 2 erstreckt sich nicht auf die Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Grundsatzerklärung, des Beschwerdeverfahrens und des Berichts.
- 13.3 Der Lieferant ist verpflichtet, Eickhoff über menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und über Verletzungen entsprechender Pflichten in seinem eigenen Geschäftsbereich und in seinen Lieferketten unverzüglich nach Entdeckung zu informieren und darüber hinaus mitzuteilen, welche Maßnahme(n) er beabsichtigt, um den Missstand zu beheben. Soweit notwendig und möglich, wird Eickhoff ihn dabei unterstützen.
- 13.4 Der Lieferant wird sich darum bemühen, seine Zulieferer im Sinne des LkSG entsprechend Ziffer 13.2 und Ziffer 13.3 zu verpflichten.
- 13.5 Eickhoff ist berechtigt, auf eigene Kosten durch eigene Mitarbeiter oder Dritte mittels Audits vor Ort und/oder anderer geeigneter Maßnahmen einmal pro Jahr und bei hinreichendem Anlass zu überprüfen, ob der Lieferant die Pflichten nach Ziffer 13.1 bis Ziffer 13.2 erfüllt. Der Lieferant hat angemessenen Zugang zu den relevanten Bereichen und Dokumenten zu gewähren. Soweit nicht anders vereinbart, darf die Überprüfung nur während der Geschäftszeiten des Lieferanten stattfinden und die Geschäftsabläufe des Lieferanten nicht beeinträchtigen. Ein "hinreichender Anlass" im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn Eickhoff mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage bei dem Lieferanten und/oder bei dessen Zulieferern rechnen muss.

- 13.6 Verstößt der Lieferant gegen eine der Verpflichtungen nach Ziffer 13.2 bis Ziffer 13.5, so kann Eickhoff dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Beendigung des Verstoßes oder zur sonstigen Abhilfe setzen. Wenn der Lieferant nicht innerhalb der Frist den Verstoß beendet oder sonstige Abhilfe leistet und Eickhoff gegenüber entsprechende Nachweise dafür erbringt, kann Eickhoff den Vertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich kündigen bzw. zurücktreten. Dem Lieferanten stehen keine Vergütungs-, Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit einer Kündigung gemäß dieser 13.6 oder § 7 Abs. 3 LkSG zu.
- 13.7 Ungeachtet der Regelung in Ziffer 13.6 kann Eickhoff unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 LkSG mit sofortiger Wirkung den Vertrag kündigen und die gesamte Geschäftsbeziehung zum Lieferanten abbrechen.
- 13.8 Verstößt der Lieferant gegen eine der Verpflichtungen nach Ziffer 13.2 bis Ziffer 13.5, so hat der Lieferant Eickhoff die daraus entstehenden Schäden und Aufwendungen zu ersetzen, es sei denn, der Lieferant hat den Verstoß und die daraus entstehenden Schäden und Aufwendungen nicht verschuldet.

14. Funktion der Produkte im Gesamtsystem

Der Lieferant leistet mit seinem Produkt einen wichtigen Beitrag für die Funktion des Gesamtsystems. Aus diesem Grund muss die Überprüfung der Funktionsweise der Produkte des Lieferanten (i) im systemischen Verbund mit einzelnen Komponenten von Eickhoff und (ii) im systemischen Verbund mit den Eickhoff-Maschinen oder Getrieben und (iii) mit dem jeweiligen Gesamtsystem, von dem Lieferanten in Zusammenarbeit mit Eickhoff durchgeführt werden. Der Lieferant soll hierfür eigenverantwortlich oder in Zusammenarbeit mit Eickhoff Fehlermöglichkeits- und Einflussanalysen (FMEA) durchführen.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 15.2 Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.
- 15.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Eickhoff den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben.
- 15.4 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Eickhoff, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Eickhoff abzutreten.
- 15.5 Eickhoff wird personenbezogene Daten des Lieferanten entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandeln.
- 15.6 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von Eickhoff gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; Erfüllungsort für alle übrigen Verpflichtungen beider Parteien ist Bochum.
- 15.7 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus der Lieferbeziehung ist Bochum. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.